

Inhaltsverzeichnis

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Verden, Landkreis Verden	71
Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule Verden, Landkreis Verden	74

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.08.2024

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner Sitzung am 21.06.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen, die die Gebührensatzung in der Fassung vom 07.10.2022 ersetzt:

§ 1 Gebührenpflicht

Für alle Veranstaltungen der KVHS, die nicht gebührenfrei durchgeführt werden, muss eine Teilnahmegebühr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung gezahlt werden, es sei denn, der Kostenträger gibt andere Bestimmungen vor. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührensschuldner).
- (2) Bei Angeboten, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden, ist der Auftraggeber Gebührensschuldner.

§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 dieser Gebührensatzung.

§ 4 Auslagen

Kosten für zusätzliche Leistungen der KVHS (z. B. Bereitstellung von Material, Büchern, Medien, Lebensmittel, Nutzungsgebühren für Schwimmbekken) werden auf alle Teilnehmenden umgelegt bzw. mit den Gebühren geltend gemacht.

§ 5 Gebührenfreie/-ermäßigte Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die in Alten- und Pflegeheimen oder in Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten und Einrichtungen stattfinden, kann auf Gebühren teilweise verzichtet werden, wenn bei mehr als 80 % der Teilnehmenden Bedürftigkeit im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vorliegt.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Vor Kursbeginn werden auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Verdener Pass, Schülerausweis, Leistungsbescheid) in der KVHS-Geschäftsstelle folgende Gebührenermäßigungen gewährt:
 - Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Wohngeld erhalten eine Ermäßigung von 35%

- Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld und Leistungsberechtigte nach dem SGB XII 50%
- Auszubildende, Studierende, Schülerinnen/Schüler, Praktikantinnen/Praktikanten, Teilnehmende an Freiwilligendiensten und Au-Pairs erhalten eine Ermäßigung von 35%
- Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard – JULEICA – erhalten eine Ermäßigung von 50 %
- Menschen mit einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von wenigstens 50) erhalten eine Ermäßigung von 35 %

Weitere Gebührenermäßigungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch die KVHS-Leitung. Für Kurse, mit denen besondere Teilnahmegruppen erreicht bzw. besondere Bildungsziele angesprochen werden sollen, können im Einzelfall durch die KVHS-Leitung Sonderregelungen getroffen werden.

- (2) Bei im Programmheft der KVHS entsprechend ausgewiesenen Kursen entfällt bzw. verringert sich die Ermäßigung.
- (3) Auf Kosten für Auslagen nach § 4 und auf Kursgebühren der „Jungen VHS“ wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Die Ermäßigung wird nur für das laufende Semester gewährt. Eine Gebührenermäßigung nach Kursende ist nicht möglich.

§ 7

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig
 - a) mit der Anmeldung (bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist) oder
 - b) mit dem Besuch (bei allen übrigen Veranstaltungen).
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- (3) Die Gebühren für Kurse des zweiten Bildungsweges können in monatlichen Raten entrichtet werden. Eine Ratenzahlung ist auch für Langzeitlehrgänge möglich.
- (4) Vereinbarungen über Ratenzahlungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgt sind.
- (5) Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.

§ 8

Kündigung und Gebührenrückerstattung

- (1) Die Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) von der Kursteilnahme muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der KVHS erfolgen. Eine Kündigung (Abmeldung) bei der Kursleitung (Dozentin/Dozent) ist nicht wirksam.
- (2) Wenn eine Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) vor dem im Programmheft angekündigten Anmeldeschluss erfolgt, entsteht bei Wochen- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Einzelveranstaltungen keine Zahlungsverpflichtung.
- (3) Langzeitkurse mit monatlicher Ratenzahlung müssen schriftlich zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- (4) Bei den übrigen Kursen ist ein Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung, ohne dass eine Zahlungsverpflichtung entsteht, entsprechend der Teilnahmebedingungen nur bis vierzehn Tage vor Kursbeginn möglich.
- (5) Ein vorzeitiges Ausscheiden und Nichteinhalten der Kündigungs- und Rücktrittsbedingungen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der vollen Kursgebühr. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Kündigung (Abmeldung) und befreit nicht von der Zahlung der vollen Gebühr

- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. krankheitsbedingter Ausfall von mehr als vier Wochen am Stück) kann bei Vorlage eines ärztlichen Nachweises die Gebühr von Dauerkursen (teilweise) erlassen werden. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind Bildungsurlaube, Wochen- und Wochenendseminare sowie Einzelveranstaltungen.
- (7) Gebührenerstattungen erfolgen nur, wenn die KVHS den Ausfall des Kurses zu vertreten hat. Je nach Ausfalldauer werden die Gebühren ganz oder teilweise erstattet.
- (8) Wenn die KVHS lediglich als Vermittlerin einer Veranstaltung handelt, werden beim Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers die Beträge erhoben bzw. die Teilnahmegebühren einbehalten, die der KVHS für die Person in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Verden (Aller), 10.07.2024

Landkreis Verden
Der Landrat
In Vertretung
gez. Tryta

Anlage 1

zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) in der Fassung vom 01.08.2024

Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung

Alle Angaben in EURO

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde für:

1. Nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) **auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:**
 - 1.1 Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftl. Erfordernissen entsprechen (gem. § 8 Abs. 3 NEBG)
 - 1) der politischen, wert- u. normenorientierten Bildung
 - 2) zu ökonomischen und ökologischen Grundfragen
 - 3) der Alphabetisierung sowie Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern zum Ziel haben
 - 4) zum Abbau geschlechtsspez. Benachteiligungen
 - 5) der Qualifizierung zur Ausübung v. Ehrenämtern u. freiwilligen Diensten
 - 6) die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern oder deren spezif. Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen
 - 7) zur Eltern- und Familienbildung
 - 8) für junge Erwachsene zur Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf
 - 9) zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben
 - 10) zur wirtschaftlichen u. sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum
 - 11) die der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule dienen
 - 12) in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen
 - 13) des zweiten Bildungsweges

Gebühren 2024

ab 10 TN	bei 7-9 TN
3,50 - 4,50	3,90 - 5,00

	ab 10 TN	bei 7-9 TN
- die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten (Sekundarstufe I)	1,55 - 2,35	1,55 - 2,35
- die auf die Prüfung für die Berechtigung zum Hochschulzugang vorbereiten	1,55 - 2,50	1,55 - 2,50
1.2 Sonstige allgemeine Kurse, die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen, wie z.B. aus den Bereichen:		
1) Sprachen, kulturelle Bildung, Musik, Textiles Arbeiten, Gesundheitsbildung, Entspannung, Religion, Pädagogik, Philosophie		
2) Yoga	3,50 - 4,50	3,90 - 5,60
3) Achtsamkeit, Qigong	4,40 - 5,00	4,90 - 6,50
4) Essen und Trinken	4,50 - 6,00	5,00 - 7,00
1.3 Höherwertige Sprachkurse (z.B. Zertifikatkurse, Kleingruppenkurse)		
1.4 Kurse aus dem Bereich der EDV,		
- die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen	5,10 - 6,00	5,70 - 7,00
- die der höherwertigen EDV-Versorgung mit Weiterbildung dienen	6,10 - 12,00	7,10 - 15,00
1.5 spezielle Angebote (z.B. Zertifikatslehrgänge im kaufmännischen und technischen Bereich je nach Teilnehmerzahl bzw. Aufwand wie z.B. Bilanzbuchhaltung)	aktuell nicht im Angebot und daher nicht kalkuliert	
2. Nach dem NEBG nicht auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:		
2.1 z.B. Erlernen von Spielen, Tänzern, Gymnastik, Junge VHS, Sportbootführerschein Theorie, usw.	3,50 - 4,50	3,90 - 6,00
2.2 Gesundheitsbildung, Entspannung, Pilates, Fitness,	3,50 - 4,50	3,90 - 6,00
2.2 Sportbootführerscheine (mit Praxisausbildung)	Nur Theorie im Angebot, siehe 2.1	
3. Vorträge, besondere Einzelveranstaltungen		
4. Für Bildungsangebote mit erhöhtem Sach- und Personalaufwand werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet: (in Ausnahmefällen auch höher)	4,50 - 50,00	5,00 - 70,00

Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.08.2024

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in seiner Sitzung vom 21.06.2024 folgende Regelung getroffen, die die themengleiche Regelung, die zum 01.11.2022 Wirksamkeit erlangt hat, ersetzt:

§ 1

Vertragliche Vereinbarungen

Mit den neben- und freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten werden Dienstverträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden (§ 611 ff. BGB) abgeschlossen.
Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.

§ 2

Honorare

- (1) Die Honorare betragen ab 01.08.2024 pro Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 25,00 €. Wird von diesem Stundensatz abgewichen, sind die Gebühren pro Unterrichtsstunde entsprechend anzupassen. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.
- (2) Die KVHS kann höhere Honorare vereinbaren. Dies gilt z. B. für Kompaktseminare, lern-intensive Kurse, Kurse, die mit dem Erwerb eines Abschlusses enden, für qualitativ besonders ausgewiesene Lehrgänge sowie für alle Fälle, in denen der Kostenträger aufgrund entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen einen anderen Kostensatz

vorgibt. Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist entsprechend anzupassen.

- (3) Aus pädagogischen Gründen kann im Sonderfall eine Doppelbesetzung eines Kurses erfolgen. Auch hier ist der Grundsatz der Kostendeckung nachzuweisen.
- (4) Honorare für Studienreisen und Exkursionen werden nach Art und Umfang im Einzelfall ausgehandelt. Sie sind Bestandteil der Gesamtkalkulation.
- (5) Für Einzelveranstaltungen kann ein Honorar bis 350,00 € gezahlt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.

§ 3

Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten

- (1) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, werden den Dozentinnen/den Dozenten Fahrtkosten vom Wohnort zum Unterrichtsort ab 5 km und maximal 40 km einfache Wegstrecke erstattet. Hier gelten die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit 0,30 € pro gefahrenem km für PKW, Fahrkarte 2. Klasse mit dem ÖPNV/SPNV/Personenfernverkehr, bei Einschlägigkeit VBN-Tarife).
- (2) Liegt der Honorarsatz über 40,00 € pro Unterrichtsstunde, werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (3) Erforderliche Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet, jedoch maximal in Höhe der niedersächsischen Reisekostenverordnung (zurzeit 80,00 € pro Übernachtung).

§ 4

Entgelt für geleistete Dienste durch Externe

- (1) Für Hausmeisterdienste an nicht kreiseigenen Schulen beträgt die Entschädigung mindestens 5,20 € pro Abend. Ab sechs Kursen pro Abend beträgt das Entgelt für jeden Kurs 1,10 €. Die Entschädigung wird den Städten und Gemeinden auf Antrag ausgezahlt. Die Weitergabe an die Hausmeister erfolgt im Rahmen der Lohnzahlung.
- (2) Für den Kartenverkauf bei Einzelveranstaltungen wird eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt. Darin sind Fahrtkosten inkludiert.
- (3) Für die Vorbereitung und den Arbeitseinsatz bei Sonderveranstaltungen oder sonstige besondere Dienste durch Einzelpersonen (z. B. Gästebetreuung oder Tag der offenen Tür) kann eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt werden. Entstehende Fahrtkosten können entsprechend § 3 gesondert abgerechnet werden.

§ 5

Kostenbeteiligung bei Fortbildungen

Eine Kostenbeteiligung für Fortbildungen der Dozentinnen und Dozenten bedarf der Zustimmung durch die Leitung der KVHS. Die Leitung der KVHS kann die Entscheidung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KVHS delegieren.

§ 6

Fachkonferenzen

Für von der KVHS veranlasste Fachkonferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2 Abs. 1) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 3) gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Regelung gilt ab 01.08.2024 und ersetzt die Regelung der KVHS Verden in der Fassung vom 01.11.2022

Verden (Aller), 10.07.2024

Landkreis Verden
Der Landrat
In Vertretung
gez. Tryta